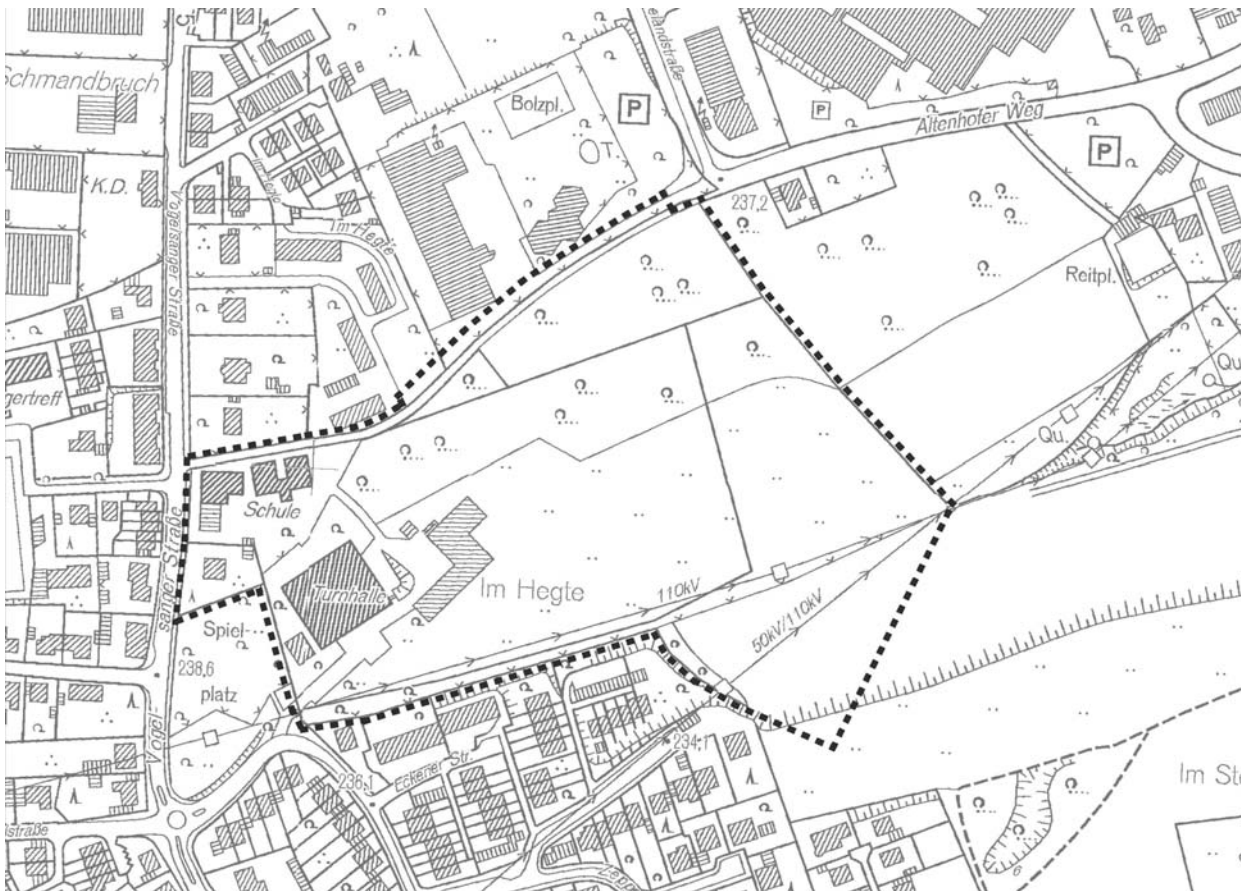


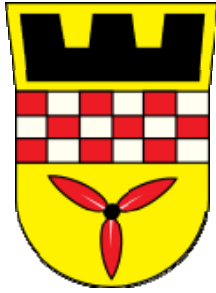
STADT WETTER (RUHR)

Vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung Nr. 50 „Gesamtschule Schmandbruch“

- BEGRÜNDUNG -



Teil 1: allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
Teil 2: Umweltbericht



STADT WETTER (RUHR)

Vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung Nr. 50
„Gesamtschule Schmandbruch“

- BEGRÜNDUNG -

erstellt durch

Brochheuser Lüttinger Architekten

Bismarckstraße 31

42859 Remscheid

0049 (0) 2191 499490

info@brochheuser-luettinger.de

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.	Anlass und Ziele der Planungsänderung, Planungserfordernis	5
2.	Plangebiet	5
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	5
2.2	Eigentumsverhältnisse	5
2.3	Ursprüngliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gesamtschule Schmandbruch“	6
2.4	Realnutzung	6
2.5	Städtebauliches Umfeld	
3.	Planungsrechtliche Situation	6
3.1	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	6
3.2	Regionalplan	7
3.3	Sonstige übergeordnete Planungen	7
3.4	Verfahren	7
4.	Städtebaulicher Entwurf	8
4.1	Planungsziel	8
4.2	Städtebauliches Konzept	8
5.	Ver- und Entsorgung	8
5.1	Niederschlagswasser	8
6.	Belange der Umwelt	9
6.1	Belange des Landschafts- und Naturschutzes	9
6.2	Belange des Immissionsschutzes/Schallimmissionen	10
6.3	Altablagerungen	10
7.	Planinhalt und Festsetzungen	12
7.1	Festsetzungen	12
7.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	12
7.2.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB	12
7.2.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB	12
8.	Hinweise	13
8.1	Bodendenkmäler	14
8.2	Kampfmittel	14
8.3	Altablagerungen	14

8.4	Schutzmaßnahmen	14
8.5	Wasserrecht – wasserrechtliche Erlaubnis	14
8.6	Immissionsschutz	14
9.	Kosten	15
10.	Städtebauliche Zahlenwerte	15
10.1	Multifunktionale Sportfläche	15
10.2	Anlagen für schulsportliche Zwecke	15

Teil 2 Umweltbericht

zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung Nr. 50 „Gesamtschule Schmandbruch“, Stadt Wetter (Ruhr) – Ingenieurbüro Vennegeerts, Herdecke, 01. Oktober 2015 mit Aktualisierung aufgrund von Einwendungen aus der Offenlage gemäß § 4 (2) BauGB.

1. Anlass und Ziele der Planungsänderung, Planungserfordernis

Mit Schreiben vom 28.11.2011 hat der Förderverein der Georg-Müller-Schule gemäß § 12 (2) BauGB die Einleitung des Verfahrens zur vorhabenbezogenen Änderung des B-Plan Nr. 50 beantragt.

Die Georg-Müller-Schule plant auf dem Schulgelände zwei voneinander unabhängige Freiflächen für schulsportliche Zwecke.

Geplant ist die Errichtung einer multifunktionalen Sportfläche (z. B. Fußball, Handball, Basketball) nördlich der Turnhalle. Diese Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 50 bisher als Mischwaldfläche ausgewiesen.

Weiterhin plant sie eine Fläche für schulsportliche Zwecke (z. B. 50 m Laufbahn, Weitsprung, etc.) südlich des Schulgebäudes. Dabei wird von einer 4-bahnigen 50 m Laufbahn und einer Weit- und Dreifachsprunganlage von 7 m (3 Bahnen) ausgegangen. Die Breite der Sprunganlage von 7 m resultiert aus den genormten Sicherheitsabständen. Die Lage der Lauf- und Sprunganlage auf dem Grundstück wurde gewählt, um sie mit Busch- und Strauchwerk einfassen zu können. Diese Fläche ist bisher als Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und als Wiesenfläche mit Wildobstgehölzen ausgewiesen.

2. Plangebiet

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderungen liegen im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 50 „Gesamtschule Schmandbruch“.

Der verbindliche Geltungsbereich der vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt.

Die Bebauungsplanänderung besteht gemäß § 9 BauGB aus:

- dem Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen,
- den textlichen Festsetzungen und
- der Begründung.

Zu der Begründung gehören:

- der Umweltbericht.

2.2 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen sind im Eigentum des Fördervereins der christlichen Bekenntnisschule Ennepe-Ruhr e.V. - auch Antragssteller der Änderung.

2.3 Ursprüngliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gesamtschule Schmandbruch“

Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 50 "Gesamtschule Schmandbruch" sind die zu überplanenden Flächen als Mischwaldfläche bzw. zum Teil als Wiesenfläche mit Wildobstgehölzen und zum Teil als Fläche für Gehölzpflanzung ausgewiesen.

Im Einzelnen:

Die unter Ziffer 4 gekennzeichnete Fläche ist im vorgenannten Bebauungsplan (1997) und dem landschaftspflegerischen Begleitplan (1998) als Mischwaldfläche ausgewiesen. Die unter Ziffer 5 gekennzeichnete Fläche ist im vorgenannten Bebauungsplan und landschaftspflegerischen Begleitplan zum Teil als Wiesenfläche mit Wildobstgehölzen und zum Teil als Fläche für Gehölzpflanzung ausgewiesen.

2.4 Realnutzung

Die geplanten Sportflächen befinden sich nördlich und südlich der Schulgebäude der Georg-Müller Gesamtschule.

Im Norden ist ein Kleinspielfeld vorgesehen. Die Fläche wird zurzeit überwiegend als Wiesenfläche genutzt. Randlich erstreckt sich ein Baumbestand aus Roteichen. Einzelne Stieleichen befinden sich an beiden Seiten des Fußweges zwischen Schulgebäuden und Parkplatz.

Die Fläche der geplanten Laufbahn liegt auf einer Wiesenfläche, die mit jungen Einzelbäumen und einer Gehölzneuanpflanzung aufgestockt ist. Bei den Einzelbäumen handelt es sich um Hainbuchen, Vogelkirschen, Stieleichen, Berg- und Spitzahorn.

2.5 Städtebauliches Umfeld

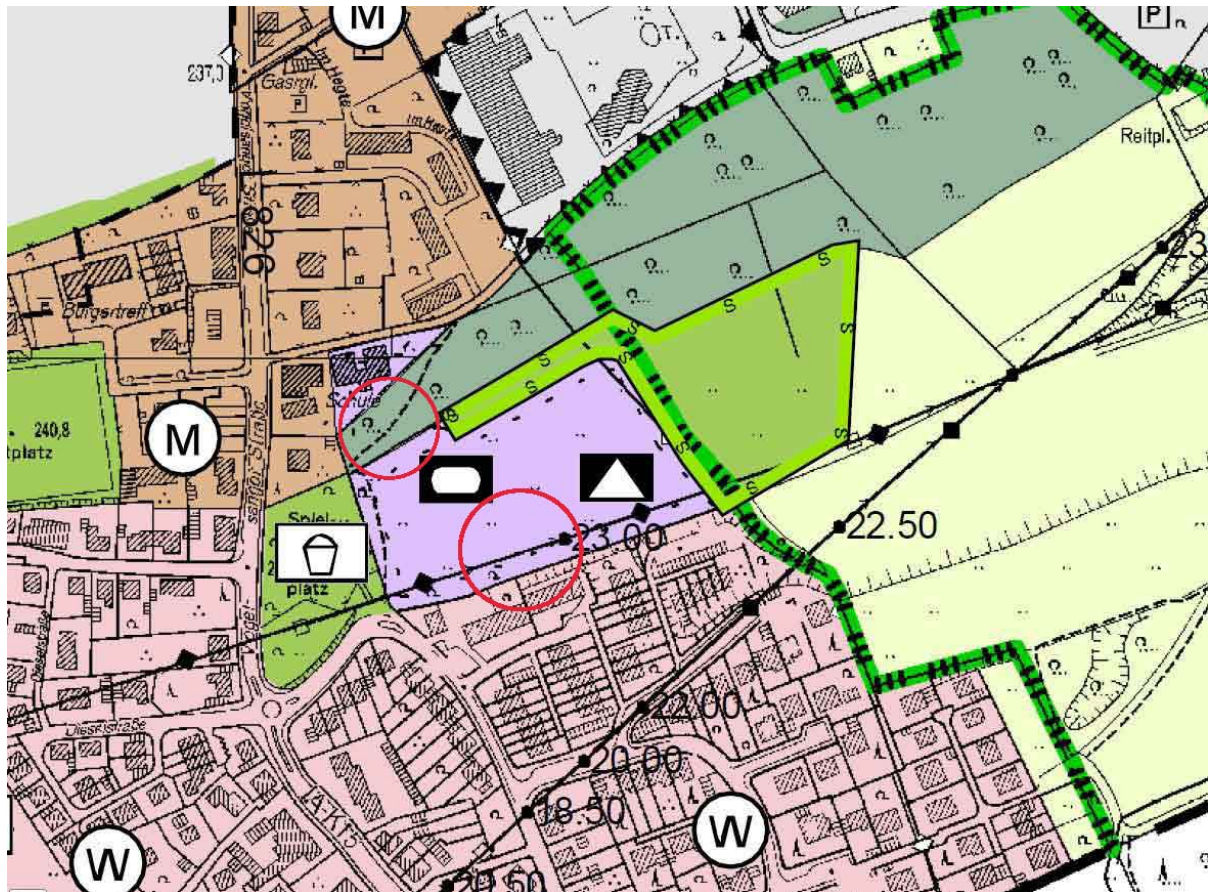
Das Plangebiet liegt östlich der Vogelsanger Straße, südlich des Altenhofer Weges und nördlich des Genossenschaftsweges. Es wird durch im wesentlichen Wohnbebauung geprägt. Nördlich schließt sich ein Waldgebiet und östlich schließen sich Flächen für die Landwirtschaft an.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der seit 2006 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr) stellt für den Geltungsbereich der vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung „Fläche für den Gemeinbedarf“ und „Waldfläche“ dar.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgenommene Festsetzung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ wird entsprechend dargestellt und aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr), 2006

3.2 Regionalplan

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen – stellt die Änderungsbereiche als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar.

3.3 Sonstige übergeordnete Planungen

Übergeordnete Fachplanungen mit Bindungen für diese Planung sind nicht bekannt.

3.4 Verfahren

Die vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gesamtschule Schmandbruch“ wird nach § 12 BauGB einschließlich Immissionsschutzprognose und Umweltbericht durchgeführt.

4. Städtebaulicher Entwurf

4.1 Planungsziel

Der städtebauliche Entwurf verfolgt folgende übergeordnete Planungsziele:

- Ergänzung der schulischen Gesamtanlage durch zwei Anlagen für schulsportliche Zwecke.

Die Fläche der multifunktionalen Anlage ist nördlich des vorhandenen Turnhallengebäudes so gelegen, dass sie im Zusammenhang mit der Schulhoffläche den Schülern und Schülerinnen während der Pausenzeiten zur Verfügung steht. Die nördlich und westlich angrenzende private Grünfläche umrahmt die Multifunktionsfläche.

Die Fläche für schulsportliche Zwecke (Laufbahn, Weitsprung) liegt südlich des Hauptgebäudes und außerhalb der Schulhofflächen und dient ausschließlich den Schulsport und soll nur während der Unterrichtszeiten genutzt werden, um ausschließlich das Angebot für den Schulsport zu erweitern.

Diese Anlage soll zudem mit Strauch- und Buschwerk eingefasst werden können.

4.2 Städtebauliches Konzept

Mit Einbindung in die Topographie fügen sich die sportlichen Anlagen harmonisch in die Gesamtanlage ein.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Niederschlagswasser

Im Bereich der geplanten Lauf- und Weitsprunganlage befindet sich die provisorisch angeordnete Versickerungsmulde der Niederschlagswässer aus dem Schulkomplex. Diese Mulde wurde von der Unteren Wasserbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises mit Bescheid AZ. 61/2-30-02-3388 vom 16.10.2013 zeitlich bis zum 31.12.2033 genehmigt.

In der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB merkte die Untere Wasserbehörde des Kreises an, dass mit der geplanten Lauf- und Weitsprunganlage diese Versickerungsanlage überplant würde und die ursprünglich im Bebauungsplan dargestellte Versickerungsanlage an einer anderen Stelle läge.

Die heutige provisorische Anlage wurde aufgrund eines noch möglichen 7. Bauabschnittes der Schule zunächst an dieser, von der Festsetzung des Bebauungsplanes abweichenden Stelle angelegt. Sobald die Lauf- und Weitsprunganlage realisiert wird, wird auch die Versickerungsanlage an der im Bebauungsplan festgesetzten Stelle endgültig hergestellt.

6. Belange der Umwelt

6.1 Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Mit der Planung werden Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vorbereitet. Diese Eingriffe sind zu bilanzieren und der Ausgleich bzw. die Kompensation im Sinne eines Programms zur Bewältigung der Eingriffsfolgen in das Verfahren und die Abwägung einzustellen.

Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines **Umweltberichtes** vorgenommen worden.

Umweltbericht zur vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplan Nr. 50 „Gesamtschule Schmandbruch“, aufgestellt durch das Ingenieurbüro Vennegeerts, Herdecke vom 16.02.2015 mit Aktualisierung vom 01.10.2015 aufgrund von Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Danach sind folgende Kompensationsmaßnahmen erforderlich:

– Externe Ausgleichsfläche

Zunächst ist vorgesehen, das Kleinspielfeld als multifunktionale Anlage für schulsportliche Fläche zu errichten.

Die Fläche liegt in einer vom B-Plan (1997) ausgewiesenen Mischwaldfläche (1.736 m²).

In der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB merkte der Landesbetrieb Wald und Holz in seinem Schreiben vom 05.12.2013 an, dass es sich bei der Fläche des Kleinspielfeldes um einen im derzeit gültigen Bebauungsplan ausgewiesenen Waldstandort handelt. Zum Ausgleich des geplanten Eingriffes wird eine Neuaufforstung einer Fläche im Flächen- und Funktionsverhältnis 1:1 gefordert.

Dies wird extern, im Stadtgebiet Wetter (Ruhr), Gemarkung Grundschtötel, Flur 4, Flurstück 277 mit der Neuanlage eines Laub-Misch-Waldes ausgeglichen, da im Untersuchungsgebiet sowie im unmittelbaren Umfeld keine Flächen zur Kompensation zur Verfügung stehen.

Diese Ersatzaufforstung muss innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umgesetzt werden und daher unverzüglich ein Ersatzaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet gestellt werden.

Die Initiative für die Planung beruht auf einer privaten Projektentwicklung.

Der Projekt-/Vorhabenträger hat sich bereit und in der Lage erklärt, die Kosten, die mit den Planungen zur Erreichung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Vorhaben verbunden sind, vollständig zu tragen.

Für die Durchführung des Vorhabens u. a. einschließlich der durch den Vorhabenträger zu erbringenden Maßnahmen zur Bewältigung der Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt wird ein entsprechender städtebaulicher Vertrag vor dem Satzungsbeschluss zwischen der Stadt Wetter (Ruhr) und dem Vorhabenträger als Regelungsinstrument zu der vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung gemäß § 12 BauGB geschlossen.

Der Vertragsentwurf ist vorab zur Einsichtnahme dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorzulegen.

– Andere Kompensationsmaßnahme

Die Laufbahn und Weitsprunganlage, als Anlage für schulsportliche Zwecke, soll anschließend hergestellt werden.

Da diese Fläche bisher als Kompensationsfläche für den Schulneubau dient, ist diese zusätzlich wiederherzustellen. Es handelt sich um insgesamt 1.981,00 m² extensiv gepflegter Wiesenfläche mit Einzelgehölzen (1.272,00 m²) sowie Gehölzflächen (709,00 m²). Diese Fläche ist zusätzlich in derselben Qualität an geeigneter Stelle wiederherzustellen. Kompensationsflächen stehen im Plangebiet dafür jedoch nicht mehr zur Verfügung.

Somit verbleibt insgesamt ein Kompensationsdefizit von 9.113 Punkten. Der Ennepe-Ruhr-Kreis setzt ein Ersatzgeld von € 3,00/Wert Punkt an. Hieraus ergibt sich die Zahlung eines Ersatzgeldes von € 27.339,00. Die Ausgleichszahlungen werden für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen im Rahmen des Ökokontos der Stadt Wetter (Ruhr) verwendet.

Darüber hinaus ist im Bereich der Wiese, der Laufbahn und Weitsprunganlage die Neuanlage einer Wildobstwiese angrenzend an den Eingriffsraum vorzusehen. Die vorhandenen jungen Bäume, die im Verlauf der Bauarbeiten (Baustraße, Lageflächen, Eingriffsort) in Anspruch genommen werden, werden innerhalb der Fläche der Gesamtschule umgepflanzt.

6.2 Belange des Immissionsschutzes/Schallimmissionen

Die schulische Nutzung (Schulsport) unterliegt nach § 5 (3) nicht der Beurteilung nach der 18. BImSchV.

Da die Fläche für schulsportliche Zwecke, südlich des Schulgebäudes gelegen ausschließlich schulisch (z. B. 50 m Laufbahn, Weitsprung, etc.) genutzt werden soll, ist diese immissionsschutzrechtlich nicht zu betrachten.

Die multifunktionale Fläche nördlich des Turnhallengebäudes soll Ballspielen vorbehalten sein. Hier ist eine auch außerhalb des Unterrichts liegende Nutzung nicht auszuschließen. Als maßgeblicher Einsatz ist hier das Fußballspiel zu betrachten. Zur potentiellen Lärmimmission ist eine „Geräuschemissionsprognose“ nach der 18. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Sportanlagen Schutzverordnung, durch das Ingenieurbüro für Akustik und Lärmimmissionsschutz Buchholz, Hagen, November 2012 erstellt worden.

Die Untersuchungen ergaben, dass im Tageszeitraum die nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) [1] geltenden Immissionsrichtwert sowohl außerhalb als auch innerhalb der Ruhezeiten, an den benachbarten Wohnhäusern (Immissionsorte) eingehalten werden.

6.3 Altablagerungen

Ein Teil der früher Landwirtschaftlich genutzten Flächen (Weideland) und heutigen Ausgleichsfläche im Bereich der Schule weist einen teilweise verfüllten Sieden auf, so dass mit umweltgefährdenden Inhaltsstoffen gerechnet werden müsste. Die von einem Gutachter – Geo Consult, Gutachten vom 30.09.1994 – bereits durchgeführten Untersuchungen im Rahmen einer Erstbewertung zur Beschaffenheit der Bodenverhältnisse haben als Ergebnis gebracht, dass eine Gefährdung – selbst für

hochwertige Nutzungen – aus den ermittelten Gehalten anorganischer Inhaltsstoffe nicht abzuleiten ist.

Im Bereich der Auffüllung ist eine leicht erhöhte Konzentration von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen festgestellt worden. Sanierungsauslösende Bodenwerte sind nach Gegenüberstellung mit den Referenz- und Richtwerten der so genannten „Holland-Liste“ (MVRM 1988) sowie den nutzungs- und schutzgutbezogenen Bodenwerten nach Eikmann und Klope (1991) deutlich unterschritten, so dass keine Gefährdung für die geplanten Nutzungen abzuleiten ist.

Nach Planungsstand ist die Errichtung der schulsportlichen Fläche in Teilen im Bereich des verfüllten Siepens geplant.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der derzeitigen Datenbasis keine Gefährdung für die geplante Nutzung erkennbar ist.

Sollten bei Erdarbeiten im verfüllten Bereich Bodenverunreinigungen festgestellt werden, so ist das auffällige Material zu analysieren und zu separieren. Der Entsorgungsweg ist mit der Unteren Abfallbehörde abzustimmen.



Darstellung der Altablagerung Nr. 4610/2135

7. Planinhalt und Festsetzungen

Planungsziel ist die Ausweisung der erweiterten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule" sowie der Zweckbestimmung "sportlichen Zwecken dienende Flächen" für den Schulsport, um diese Flächen für die Errichtung einer Multifunktionsfläche sowie einer Lauf- und Weitsprunganlage planungsrechtlich vorzubereiten. Vorgenannte Flächen entsprechen dem sportfördernden Bedarf der Gesamtschule und kommen Wetteraner Schülern zugute.

7.1 Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs. Flächen für den Gemeinbedarf, Fläche für Sport- und Spielanlagen gem. § 9 (1) Ziffer 5 und (6) BauGB.

- Auf der mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Fläche sind multifunktionale Anlagen für schulsportliche Zwecke zulässig. Die darüberhinausgehende bisherige Mischwaldfläche wird zur privaten Grünfläche.
- Auf der mit der Ziffer 5 gekennzeichneten Fläche sind Anlagen für schulsportliche Zwecke zulässig.

7.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 und (6) BauGB.

7.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes:

Auf der mit der Ziffer 5 gekennzeichneten Fläche ist die Neuanlage einer Wildobstwiese angrenzend an den Eingriffsraum vorzusehen:

4 Stück Malus sylvestris – Wildapfel

Vorhandene Bäume, die im Verlauf der Bauarbeiten (Baustraße, Lagerflächen, Eingriffsort) in Anspruch genommen werden, werden innerhalb der Fläche der Gesamtschule umgepflanzt.

Die Pflanzmaßnahmen sind gemäß dem Umweltbericht auszuführen. Die Wiesenflächen und Wildobstgehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

7.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes:

Auf der mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Fläche ist zur Deckung des Kompensationsdefizits auf dem Flurstück 277, Flur 4, Gemarkung Grundschtötel eine

Ersatzaufforstung mit Laub-Misch-Wald in einem Flächen-/Funktionsverhältnis von 1:1 auf einer Fläche von 1.736 m² vorzunehmen.



Abgrenzung der geplanten externen Kompensationsfläche für die Entwicklung einer Waldfläche (grün) auf dem Flurstück 277, Flur 4, Gemarkung Grundschöttel

8. Hinweise

8.1 Bodendenkmäler

Derzeit bestehen keine Kenntnisse über Bodendenkmäler im Plangebiet. Ein allgemeiner Hinweis wird jedoch aufgenommen.

Bei Bodeneingriffen im Bebauungsplangebiet können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunden, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750, Fax 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen.

Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden und die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

8.2 Kampfmittel

Nach Luftbildauswertung des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes, Bezirksregierung Arnsberg, ist das Bebauungsgebiet nicht durch Kampfmittel gefährdet. Trotzdem sollte die Durchführung aller bodengreifenden Bauarbeiten mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

8.3. Altablagerungen

Teilweise liegen die geplanten Änderungen in einem Bereich, der im Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht des Ennepe-Ruhr-Kreises als Altablagerung unter der Nummer 4610/2135 eingetragen ist. Es handelt sich dabei um eine alte Siepenfüllung, die aus umgelagerten Erdaushub mit vereinzelt Beimengen von Schlacken, Beton und Ziegelresten besteht. Bisherige, chemische Untersuchungen des aufgeschütteten Materials ermittelten keine relevanten Schadstoffgehalte. Alle Erdarbeiten sind von einem fachkundigen Bodengutachter zu begleiten und der Bodenaushub zu beproben und zu beurteilen.

8.4. Schutzmaßnahmen

Innerhalb der externen Ausgleichsfläche ist der Schutzstreifen der gesicherten WINGAS-Leitung sowie der Erdgashochdruckleitung GASCADE zum Schutz und zur Gewährleistung der Zugänglichkeit von Bepflanzung freizuhalten. Zudem sind die vorhandenen Markierungspfähle zu sichern und der Schutzstreifen darf nicht mit schweren Baufahrzeugen überfahren werden. Zwischenzeitliche Ablagerungen von Erdmassen bzw. Errichtungen von Lagerflächen können nur in Abstimmung mit GASCADE erfolgen.

8.5. Wasserrecht – wasserrechtliche Erlaubnis

Im Vorfeld der Baumaßnahme zur Errichtung der Sprung- und Laufbahnanlage ist ein Änderungsantrag zur Erlaubnis AZ: 61/2-30-02-3388 vom 16.10.2013 einzureichen, inklusive dem Nachweis, der Versickerungsfähigkeit des Bodens an der im Bebauungsplan ausgewiesenen Stelle, da die bisher genehmigte Versickerungsanlage mit dem Bau der Sprung- und Laufbahnanlage überbaut wird.

8.6. Immissionsschutz

Der Ballfangzaun der multifunktionalen Sportfläche nördlich der Turnhalle ist als stabile, nicht zum Scheppern neigende Konstruktion auszuführen. Dies dient dem Schutz der angrenzenden Wohnbebauung.

9. Kosten

Kosten für die Stadt Wetter (Ruhr) aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich nicht. Die Kosten für die Planung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung Nr. 50 „Gesamtschule Schmandbruch“, den Umweltbericht sowie das Geräuschemissionsschutzgutachten und die Entwicklung der Flächen wird seitens des Fördervereins der Georg-Müller-Schule getragen.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Wetter (Ruhr) abgeschlossen.

10. Städtebauliche Zahlenwerte

10.1 Multifunktionale Sportfläche

Größe des Geltungsbereiches:	1.736 m ²
davon	
multifunktionale Sportfläche:	600 m ²
private Grünfläche:	1.136 m ²
externe Ausgleichsfläche:	1.736 m ²

10.2 Anlagen für schulsportliche Zwecke

Größe des Geltungsbereichs:	1.981 m ²
davon	
Anlagen für schulsportliche Zwecke:	700 m ²
Fußweg:	75 m ²

Wetter (Ruhr), den

In Vertretung

gez. Sell
Fachbereichsleiter Bauwesen